

Merkblatt zur Elternzeit für Studierende an der Hochschule Kaiserslautern

Elternzeit an der HS KL zu nehmen bedeutet, dass Sie Ihr Studium fortführen können, aber die Berechnung von Fristen zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in dieser Zeit ausgesetzt sind. Damit haben Sie die Möglichkeit während der Elternzeit flexibler und individueller studieren zu können.

Insgesamt stehen jedem Elternteil 3 Jahre, also 6 Semester Elternzeit zu. Ein Teil der Elternzeit muss bis zum 3. Geburtstages des Kindes genommen werden. Dann können 24 Monate aufgespart werden, die zwischen dem 3. und 8. Geburtstages des Kindes liegen.

Beantragung der Elternzeit:

Bitte beantragen Sie die Elternzeit bei der Stabsstelle Diversitätsmanagement per E-Mail unter familienservice@hs-kl.de. Der Antrag muss vier Wochen vor Beginn der Elternzeit vorliegen. Dem Antrag sind als Nachweis der Mutterpass oder die Geburtsurkunde des Kindes beizulegen, bei Beantragung der Elternzeit über den Mutterpass ist die Geburtsurkunde jeweils nachzureichen. Nach Bewilligung des Antrags wird dieser an das für Sie zuständige Prüfungsamt weitergeleitet, damit die prüfungsrelevanten Rechte während der Elternzeit umgesetzt werden können.

Prüfungsleistungen während der Elternzeit:

Während der Elternzeit können Sie ihr Studium weiterführen und sich wie gewohnt zu Prüfungen an- und abmelden. Während der Elternzeit besteht aber **keine Verpflichtung an Prüfungen teilzunehmen**. Das gilt für anstehende Wiederholungsversuche genauso wie für Prüfungen, bei denen eine von der Prüfungsordnung festgelegte Anmeldefrist für den ersten Prüfungsversuch besteht. Zur Aussetzung der Wiederholungspflicht bzw. der Meldefrist wird eine Dauer der Elternzeit (ggf. inklusiver Mutterschutzfrist) von **mindestens 4 Monaten** vorausgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen des Portals eine Service Anmeldung weiterhin erfolgt, Sie aber während der Elternzeit **nicht an den Prüfungen teilnehmen müssen**.

Sollte eine Teilnahme an Prüfungen (Service-Anmeldung und freiwillige Anmeldung) nicht gewünscht oder nicht möglich sein, ist eine **Abmeldung ohne Gründe bis 1 Tag vor der Prüfung** durch schriftliche Meldung an das zuständige Prüfungsamt möglich. Das Prüfungsamt verbucht dann die Abmeldung mit dem Vermerk „RT“. Nach dieser Frist, kann ein Rücktritt von einer Prüfung nur mit Vorlage eines Attests innerhalb 3 Werktagen nach der Prüfung bzw. Einreichung von Gründen beim Prüfungsamt gewährt werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, verbucht das Prüfungsamt den Rücktritt „RUE“.

Die Fachsemester werden während der Elternzeit weiter gezählt.

Hausarbeiten und Abschlussarbeiten während der Elternzeit

Elternzeit wirkt sich nicht auf Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und ähnlichen Prüfungsformen aus. Eine Verlängerung kann nur bei besonderer Begründung beziehungsweise entsprechendem Nachweis durch den jeweils zuständigen [Prüfungsausschuss](#) gewährt werden.